

## **Heterologe Insemination und Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung**

Absicherung durch Schaffung eines  
Samenspenderregisters?

Dr. Eva Maria Rütz, LL.M.  
Düsseldorf, 24. Juni 2017



# Themenübersicht

- I. Problemaufriss
- II. Neues Gesetz
- III. Kritik

# I. Problemaufriss

## 1. Biologische Sicht

- Eigene Schwangerschaft nicht möglich bspw. bei Sterilität/Infertilität, bei lesbischen Paaren oder bei alleinstehenden Frauen
  - Mögliche Lösung: heterologe Insemination
    - In-vitro-Fertilisation (IVF)
    - Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI)
  - Studie Deutsches IVF Register:
    - 2001: 12 533 Neugeborene durch künstliche Befruchtung
    - 2014: 19 140 Neugeborene durch künstliche Befruchtung
- Steigende Relevanz

# I. Problemaufriss

## 2. Widerstreitende Interessen der Beteiligten:

- Kind: Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (BVerfGE 79, 256-274)
- Samenspender: Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Arzt: Ärztliche Schweigepflicht
- Insbesondere problematisch:
  - Ansprüche des Kindes gegen den Samenspender auf Unterhaltszahlung, etwaige erbrechtliche Ansprüche etc.

# I. Problemaufriss

## 3. Rechtliche Sicht:

- Bislang kein kodifizierter Auskunftsanspruch des Kindes
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht eröffnet keine Ansprüche ggü. Privaten
- Anspruch aus den Grds. von Treu und Glauben nach § 242 BGB
- Vgl. BGH, Urteil vom 28.01.2015 – XII ZR 201/13

*„Das mittels künstlicher heterologer Insemination gezeugte Kind kann gegen den Reproduktionsmediziner einen aus den Grundsätzen von Treu und Glauben folgenden Anspruch auf Auskunft über die Identität des Samenspenders haben. Die hierfür erforderliche rechtliche Sonderverbindung folgt aus dem Behandlungsvertrag, bei dem es sich um einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Kindes handelt.“*

# I. Problemaufriss

## 3. Rechtliche Sicht:

- Mit Auskunftsanspruch Risiko der Unterhaltspflicht für den Samenspender
- Bislang **kein** gesetzlich geregelter Ausschluss der Feststellung der Vaterschaft des Samenspenders
- Zwar i.d.R. rechtliche Vaterschaft des Wunschvaters gem. § 1592 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB, **aber**
  - Anfechtung der Vaterschaft nach §§ 1600 ff. BGB + Antrag auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d BGB möglich

### **oder**

- Es besteht schon gar keine Vaterschaft (Bsp.: Lesbische Paare oder alleinstehende Frauen)

## II. Neues Gesetz

- Gesetz zur „*Regelung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen*“
- Entwicklungsgang des Gesetzes:
  - **Oktober 2016**
    - Referentenentwurf des Bundesministerium für Gesundheit
  - **21.12.2016**
    - Beschluss des Gesetzesentwurfs durch die Bundesregierung
  - **18.05.2017**
    - Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag
  - **2. Jahreshälfte 2018**
    - Voraussichtliches Inkrafttreten

## II. Neues Gesetz

### Zentraler Inhalt:

1. Errichtung eines zentralen Samenspenderregisters beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) § 1 SaRegG
2. Gesetzliche Regelung des Auskunftsanspruchs des Kindes § 10 SaRegG
3. Ausschluss der Feststellung der Vaterschaft des Samenspenders nach § 1600d Abs. 4 BGB



## II. Neues Gesetz

### 1. Samenspenderregister:

- Erhebung der Daten des Samenspenders durch Entnahmeeinrichtung § 2 SaRegG:
  - Familienname
  - Vorname
  - Geburtstag und Geburtsort
  - Staatsangehörigkeit
  - Anschrift
- Verpflichtung der Empfängerin der Samenspende, die Daten der Geburt innerhalb von 3 Monaten an die Einrichtung der med. Versorgung weiterzuleiten § 4 Abs. 1 SaRegG
- Sofern **keine** Unterrichtung durch die Empfängerin, Pflicht zur Nachfrage § 5 Abs. 5 SaRegG

## II. Neues Gesetz

### 1. Samenspenderregister:

- Sowohl Entnahmeeinrichtung als auch Einrichtung der med. Versorgung treffen vor Vornahme der Behandlung **Aufklärungspflichten** bzgl. der Erhebung und der Speicherung der Daten (§§ 2,4 SaRegG)
- **Übermittlung** der Daten an das DIMDI
- Speicherung der Daten für eine Dauer von **110 Jahren** § 8 SaRegG
  - Aber nur im Falle einer erfolgreichen Befruchtung, ansonsten Löschung der Daten

## II. Neues Gesetz

### 2. Auskunftsanspruch § 10 SaRegG

- **Berechtigter**: Person, die vermutet durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden zu sein
  - Nach 16. Lebensjahr kann der Anspruch nur noch selbst geltend gemacht werden
  - Vorher auch durch gesetzliche Vertreter möglich
- Anspruch gerichtet auf die gespeicherten Daten
- 4 Wochen vor Auskunftserteilung Information des Samenspenders über anstehende Auskunftserteilung
  - Hierzu Anfrage bei der Meldebehörde
  - Aber Auskunft erfolgt aber auch, wenn Informationsgesuch fehlschlägt

## II. Neues Gesetz

### 3. Ausschluss der Feststellung der Vaterschaft:

Nach § 1600d Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

*„ (4) Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, so kann der Samenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden.“*

# III. Kritik

Durch die Bundesärztekammer

## 1. Problem Anwendungsbereich 1:

- **Jede** ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung
- Verwendung von gepoolten Samenspenden nicht ausdrücklich verboten
- Aber nur bei nicht-gepoolten Samenspenden ist Recht des Kinds auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung umsetzbar

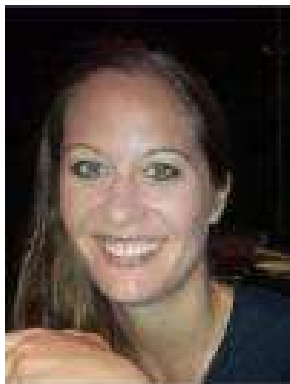
## 2. Problem Ausschluss des Verwandtschaftsverhältnisses zw. Kind und Samenspender **ausnahmslos** ausgeschlossen

## 3. Problem Anwendungsbereich 2:

- Jede **ärztlich unterstützte** künstliche Befruchtung
- Becherspende bspw. nicht erfasst

Ihre Fragen

# Ihr Ansprechpartner



**Dr. Eva Maria Rütz, LL.M.**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Arbeits- und Medizinrecht

Partnerin

Graf-Adolf-Platz 15

40213 Düsseldorf

Telefon +49 211 5660 27048

[eva.ruetz@luther-lawfirm.com](mailto:eva.ruetz@luther-lawfirm.com)

Arbeitsrecht

Vielen Dank